Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M.
Institut für Staatsrecht, Verfassungslehre
und Rechtsphilosophie

Übungsfall 9 – „Big Brother is watching you!“

In Reaktion auf die wachsende Bedrohung durch Terroranschläge sieht sich die EU gezwungen einen europaweit einheitlichen Rechtsrahmen zur Bekämpfung terroristischer Verbrechen zu schaffen. Zu diesem Zweck verabschiedet sie eine EU-Richtlinie, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, Vorschriften zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten zu erlassen. Die danach im nationalen Recht zu erlassenden Vorschriften sollen nach der Richtlinie alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze dazu verpflichten, Telekommunikationsverkehrsdaten für mindestens 6 Monate anlasslos zu speichern. Die zu speichernden Daten erfassen unter anderem Rufnummer, Benutzerkennung, Name und Anschrift der Kommunizierenden sowie Dauer und Uhrzeit der Kommunikation. Die Ausgestaltung der Zugriffsmöglichkeiten mitgliedstaatlicher Behörden auf die gespeicherten Daten bleibt hingegen der nationalen Umsetzung vorbehalten.

Zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherrichtlinie ins deutsche Recht bringt die Bundesregierung in einem ordnungsgemäßen Verfahren den Entwurf eines Vorratsdatenspeicherungsgesetzes (VDSG) in den Bundestag ein. Dieses bestimmt unter anderem:

§ 3 Alle Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen sind verpflichtet, sämtliche Telekommunikationsdaten anlasslos für 6 Monate zu speichern. Die anlasslose Speicherung von Telekommunikationsinhalten ist unzulässig.

§ 4 Die zuständigen Behörden können von den nach § 3 Verpflichteten die Herausgabe von Telekommunikationsdaten ohne Wissen des Betroffenen verlangen, um den begründeten Verdacht einer Straftat aufzuklären.

Nach intensiver Diskussion im Bundestag wird das Gesetz ordnungsgemäß beschlossen und nach verfassungskonformer Beteiligung des Bundesrates in Übereinstimmung mit den grundgesetzlichen Bestimmungen ausgefertigt und verkündet.

Der brave Bürger B ist mit den Bestimmungen des VDSG ganz und gar nicht einverstanden. Keinesfalls wolle er Gefahr laufen zum „gläsernen Bürger“ zu verkommen, sobald er – wie er es häufig tut – auf telefonische oder elektronische Kommunikationsmittel zurückgreife. Überzeugt davon, dass die dem VDSG zugrunde liegende EU-Richtlinie, jedenfalls aber das VDSG selbst seine ihm durch das Grundgesetz gewährten Grundrechte verletze, erhebt er sowohl gegen die Richtlinie der EU als auch gegen das VDSG Verfassungsbeschwerde.

Die Bundesregierung, die noch immer hinter dem VDSG steht, ist ganz anderer Meinung. Erstens seien den Bürgern angesichts der erheblichen terroristischen Gefahr auch erhebliche Eingriffe in ihre Freiheitsrechte zumutbar und zweitens könne es ohnehin nicht angehen, dass die Richter in Karlsruhe über die Europäische Richtlinie entschieden. Europarecht könne schließlich nicht an nationalen Standards gemessen werden. Gleiches müsse auch für das VDSG selbst gelten, denn dieses setze die europäischen Vorgaben ja lediglich um.

Wie wird das BVerfG über die beiden Verfassungsbeschwerden entscheiden?